

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen

1. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Autobahnamt Hamm:

Das Westfälische Autobahnamt Hamm weist auf die Problematik durch Eiswurf bei gefrierender Nässe auf den Rotorblättern und auf die damit verbundenen Gefahren auf öffentlichen Wegen hin. Das deutsche Institut für Windenergie in Wilhelmshaven hat hierzu eine Abstandsempfehlung erarbeitet, die nach Auffassung des Autobahnamtes unbedingt eingehalten werden sollte, um eine davon ausgehende Gefährdung auszuschließen.

Die Erschließung der Flächen soll über das städtische Straßen- und Wegenetz erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:

Im Erläuterungsbericht zur 37. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kamen wird diesbzgl. ein Eiswurfgutachten vor Errichtung zukünftiger Anlagen gefordert. Ausgenommen hiervon sind Anlagen mit beheizbaren Rotorblättern, die eine Eisbildung ausschließen. Der Einlassung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Autobahnamt Hamm, wird daher in vollem Umfang entsprochen.

Die Erschließung der dargestellten Windvorrangfläche erfolgt ausschließlich über gemeindliche Straßen und Wege.



47

Westfälisches Autobahnamt Hamm, 59001 Hamm

Besuche: Otto-Krafft-Platz 8
Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Kamen
Planung und Umwelt
Rathausplatz 1

04. Juni 1999

	GA	Ant.
--	----	------

59172 Kamen

Auskunft erteilt:
Manfred Pilger

Ruf: (0 23 81) 9 12-4 41
Fax: (0 23 81) 9 12-4 97

Unser Aktenzeichen
4510/4163-6163/20/1/50-99

Hamm, 31.05.1999

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes gem. § 4 Abs.1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.05.1999, Az: 61-20-05-37

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. a. Flächennutzungsplanänderung stellen Sie Vorranggebiete für Windenergieanlagen dar.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass gemäß § 9 FStrG und § 25 Str.WG NW innerhalb bestimmter Entfernungen zur Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Anbauverbote und -beschränkungen gelten.

Diese sich auf Grund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandandsmaße werden jedoch nicht immer den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen gerecht.

Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke nicht ausgeschlossen.

Nach den Erfahrungen des Deutschen-Windenergieinstitutes in Wilhelmshaven sind abgefallene Eisstücke innerhalb eines Radius von $D + H$ von Windkraftanlagen gefunden worden, wobei D für den Rotordurchmesser und H für die Nabenhöhe der Anlage stehen. Das Institut hat empfohlen, diesen Abstand von öffentlichen Wegen und Straßen einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemißt sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast,

LWL
Der kommunale Verband
für Westfalen-Lippe

Briefadresse: Postfach 11 67, 59001 Hamm
Lieferadresse: Otto-Krafft-Platz 8, 59065 Hamm
Telefon: (0 23 81) 9 12 - 0
Telefax: (0 23 81) 9 12 - 4 97

Konto der Hauptkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:
Westdeutsche Landesbank Münster
BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 60 129



Landschaftsverband Westfalen-Lippe

sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Flügelspitze des Rotorblattes.

Gegen die in den beigefügten Entwürfen dargestellten Konzentrationsflächen bestehen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Erschließung der entsprechenden Flächen über das städtische Straßen- und Wegegesetz erfolgt.

An dem weiteren Fortgang des Planverfahrens bitte ich mich zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Reiner Henneken

2. Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt:

Bei einem Mindestabstand von 300 m zu Mischgebieten bzw. zu Siedlungen im Außenbereich können bei Vorranggebieten mit größerer Ausdehnung Probleme mit den einzuhaltenen Immissionsrichtwerten auftreten. Konkret bedeutet dies, dass das Vorranggebiet „Lüner Höhe“ aufgrund seiner Größe nicht in vollem Umfang und an jeder Stelle mit einer Windkraftanlage bestückt werden könne. Das Staatliche Umweltamt Lippstadt schlägt daher die Reduzierung der Konzentrationszone unter Berücksichtigung eines 400 m breiten Mindestabstandes zur zu Grunde gelegten Bebauung vor.

Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:

Im Erläuterungsbericht zur 37. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kamen werden bereits vor Errichtung evtl. Windkraftanlagen Lärm- sowie Schattenwurfgutachten für Windkraftanlagen bzw. betroffene Grundstücke gefordert, um eine Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung auszuschließen. Daher erscheint eine Ausweitung der Abstandsflächen zur gegebenen Bebauung als nicht erforderlich, da evtl. Beeinträchtigungen bzw. unzulässige Lärmbelastungen aufgrund der grundsätzlich geforderten Gutachten erkannt werden können. Somit können belastende Anlagen bzw. Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden.

55



Staatliches Umweltamt Postfach 25 80 59535 Lippstadt

Stadtverwaltung Kamen
- Planungsamt
Postfach 15 80
59172 Kamen



Datum: 8. Juni 1999
Auskunft erteilt: Herr Gerken
Telefon: 02941/986 - 293
Aktenzeichen: 55/Ger/Rö

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.05.1999, AZ: 61-20-05/37

Die Darstellungsänderungen im Flächennutzungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes sowie der Wasserwirtschaft vereinbar sind.

Gegen die Darstellungsänderungen im Flächennutzungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Auf die Immissionsproblematik aufgrund der im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes „Lüner Höhe“ befindlichen Wohnnutzungen wurde bereits in meiner Stellungnahme vom 22.12.1998 - 55/Fie/Rö - hingewiesen.

Im Auftrag

(Gerken)

Anschrift:
Lipperoder Str. 8
59555 Lippstadt

Telefon: 02941/986-0
Telefax: 02941/986350
Rufbereitschaft:
NBZ 0201/714488

x400-Adresse
C = de P = dvs-nrw
A = dbp O = stua-lp
S = poststelle

e-mail-Adresse:
poststelle@stua-lp.nrw.de

Kernarbeitszeit:
Mo und Di 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Mi bis Fr 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr

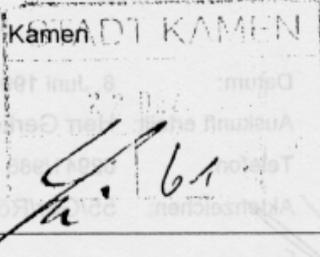
STAATLICHES UMWELTAMT LIPPSTADT



Staatliches Umweltamt Postfach 25 80 59535 Lippstadt

Stadtverwaltung Kamen
- Planungsamt -
Postfach 15 80

59172 Kamen



Datum: 22. Dezember 1998

Auskunft erteilt: Herr Fiedrich

Telefon: 02941/986 - 205

Aktenzeichen: 55/Fie/Rö

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Darstellungsänderungen im Flächennutzungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes sowie der Wasserwirtschaft vereinbar sind.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Zu Gewässern ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 29.11.1996, wurden in der vorliegenden Planung für Siedlungsgebiete ein Schutzabstand von 500 m vorgesehen. Dieser Abstand wurde zu Mischgebietsnutzungen bzw. Siedlungen im Außenbereich auf 300 m reduziert.

Bei kleineren Konzentrationszonen können diese Abstände ausreichen. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß diese Flächen nicht im vollen Umfang genutzt werden können. Die Konzentrationszone Lüner Höhe hat jedoch eine Ausdehnung, bei der zugrundegelegt werden muß, daß aufgrund der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte die Fläche in ihrer Gesamtheit nicht zur Verfügung steht.

Hier kann der Effekt auftreten, daß lautere Anlagen, die zuerst am Rande der Konzentrationszone errichtet werden, eine maximale Ausnutzung des Gebietes verhindern. Da eine derartige Entwicklung im Baugenehmigungsverfahren nur schwer zu steuern ist, wäre eine Reduzierung der Konzentrationszone unter Zugrundelegung eines Schutzabstandes von 400 m zu überlegen.

Lipperoder Str. 8
59555 Lippstadt

Telefon: 02941/986-0
Telefax: 02941/986350

Gleitende Arbeitszeit:

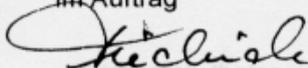
Kernarbeitszeit: Mo und Di 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Mi bis Fr 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

R9852X16.DOC

Der gemeinsame Runderlaß, siehe oben, ist mit Datum vom 28. Sep. 1998 neu gefaßt worden. Unter anderem wurde auch die Aussage bezgl. Abstände zu Wohnnutzungen überarbeitet.

Die vorstehende Stellungnahme umfaßt nicht den Bereich Altlasten. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Kreises verwiesen, da die Kreisordnungsbehörde originär zuständig ist für das Führen des Altlastenkatasters.

Im Auftrag



(Friedrich)

3. Stellungnahme der Stadt Bergkamen:

Die Stadt Bergkamen äußert Bedenken bzgl. der angesetzten Mindestabstände zu einer möglichen zukünftigen Bebauung südlich der Weddinghofer Straße in Bergkamen. Sie fordert daher den gutachterlichen Nachweis vor Erteilung einer jeweiligen Baugenehmigung, dass von der Anlage ausgehende Emissionen, insbesondere bzgl. Lärm und Schattenwurf (Diskoeffekt), die zukünftige bauliche Entwicklung der Stadt Bergkamen nicht behindern.

Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:

Wie in der Stellungnahme zur Einlassung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt dargestellt, werden Beeinträchtigungen auf vorhandene Bebauungen durch die geforderten Gutachten ausgeschlossen. Mögliche zukünftige Flächenausweisungen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bergkamen können nicht berücksichtigt werden, da für diese seitens der Stadt Bergkamen weder berücksichtigungsfähige Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen nach BauGB noch eine konkrete Planungsabsicht vorliegen. Nutzungskonflikte sind daher theoretischer Natur und weder nachprüfbar noch belegbar. Insofern sind die Bedenken der Stadt Bergkamen zurückzuweisen.

Stadt Bergkamen

Amt für Umwelt, Planung und Bauordnung

Der Bürgermeister
Hübner-Blomat-Straße 15
59192 Bergkamen
Telefax (0 23 07) 6 92 99

Datum 17.05.1999 Aktenzeichen 61 0 (02325) Telefon (0 23 07) 9 65-0 -3 11 Sachbearbeitung Herr Freimund/Zi. 503 frei-gk

Stadt Bergkamen * Postfach 15 60 59179-Bergkamen

Stadt Kamen
Postfach

59172 Kamen



Neu
E-Mail: info@bergkamen.de
Internet: http://www.bergkamen.de

Handwritten signature and initials: R. x. 1905

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme, die ich im Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen im Rahmen der Mitbeteiligung abgegeben habe, halte ich im vollen Umfang aufrecht.

Sie lautet:

Die beabsichtigte Darstellung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen im Bereich der Lüner Höhe beeinträchtigt die Belange der Stadt Bergkamen. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass eine zukünftige bauliche Entwicklung südlich der Weddinghofer Straße durch die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Auswirkungen beeinträchtigt oder verhindert wird. Auch reichen nach Aussagen des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt die von Ihnen angesetzten Mindestabstände zur Einzelbebauung und Wohngebieten nicht aus, um Beeinträchtigungen vorhandener Wohnbebauung sicher zu vermeiden.

Daher bestehen gegen die geplante Darstellung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen auf der Lüner Höhe Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn bei jedem beantragten

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo, Di, Do 7.30 - 16.30 Uhr
Mi, Fr 7.30 - 12.30 Uhr
Sa 10.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten allgemeine Verwaltung:

Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Mo, Do 14.00 - 16.00 Uhr
Sozialamt: Do nachmittags geschlossen

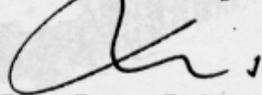
Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Bergkamen 2 020 006 BLZ 410 518 45
BIG Bergkamen 1 110 076 700 BLZ 410 101 11
Volksbank Kamen eG 6 100 101 101 BLZ 442 612 10

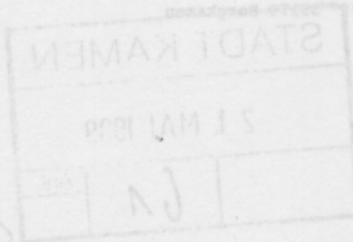
Einzelfall nachgewiesen wird, dass die von der Gesamtanlage ausgehenden Emissionen, insbesondere bezüglich Lärm, Schattenwurf und "Diskoeffekt", die zukünftige bauliche Entwicklung der Stadt Bergkamen nicht behindern.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Dr.-Ing. Peters
Techn. Beigeordneter



Stadt Bergkamen
Postfach
59173 Kamen

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen
Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme, die ich im Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen im Rahmen der Mitteilungsabgabe habe, halte ich im vollen Umfang aufrecht.

Sie lautet:

Die beschriebene Darstellung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen im Bereich der Lüner Höhe beeinträchtigt die Länge der Stadt Bergkamen. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass eine zukünftige bauliche Entwicklung südlich der Weddinger Straße durch die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Auswirkungen beeinträchtigt oder verhindert wird. Auch reichen nach Aussagen des Staatlichen Umweltamts Lippsstadt die von Ihnen angesetzten Mindestabstände zur Einzelbebauung und Wohngebieten nicht aus, um Beeinträchtigungen vorhan- denser Wohnbebauung sicher zu vermeiden.

Daher bestehen gegen die geplante Darstellung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen auf der Lüner Höhe Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn bei jedem beantragten

4. Stellungnahme der VEW ENERGIE AG Hauptverwaltung:

Die VEW ENERGIE AG bittet darum, auf die erforderlichen Mindestabstände zu den Hochspannungsfreileitungen im Erläuterungsbericht der Flächennutzungsplanänderung hinzuweisen und diese zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:

Mindestabstände zu Hochspannungsfreileitungen sind innerhalb des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden und im Erläuterungsbericht dargelegt. Sie waren insbesondere bedeutend im Rahmen der Überprüfung und Darstellung von Konfliktpotentialen durch bestehende Flächenansprüche und -nutzungen im Zuge der gutachterlichen Erarbeitung der Windpotentialstudie.

Für die Windvorrangfläche „Lüner Höhe“ ist die Stellungnahme nicht von Relevanz, da sich im Umfeld des Änderungsbereiches keine Hochspannungsfreileitungen befinden.

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen
Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie telefonisch mit Herrn Böhmert besprochen, ist wegen doppelt vergebenen Änderungsnummer aus der 34 Änderung die o.g. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes geworden.

Somit haben wir mit unserem Schreiben vom 08.12.20 (Az.: H EA Vg-Wo) bereits eine Stellungnahme abgegeben und bitten auch in diesem Verfahren um weitere Berücksichtigung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Hauptverwaltung unserer Gesellschaft. Die Bezirksdirektion Ruhr-Lippe in Bochum haben Sie direkt angesprochen.

Mit freundlichen Grüßen
VEW ENERGIE Aktiengesellschaft

Anlage

A. Wöhrle
i. A. Wöhrle

66



Aktiengesellschaft

Hauptverwaltung
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon:
Vermittlung 02 31 / 4 38-01
Telefax:
02 31 / 4 38 - 21 47

VEW ENERGIE Aktiengesellschaft · Hauptverwaltung · Postfach 10 50 56 · 44047 Dortmund

Stadtverwaltung Kamen
-Planung und Umwelt-

59172 Kamen



Ihre Zeichen/Datum
61-20-05/37
vom 5.5.99

Unsere Zeichen
H EA Dgr-Wo

Name
Frau Wördel

Durchwahl
4 38 - 2308

Datum
18.05.99

**37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen
Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie telefonisch mit Herrn Dörlemann besprochen, ist wegen doppelt vergebener Änderungsnummer aus der 34. Änderung die o.g. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes geworden.

Somit haben wir mit unserem Schreiben vom 08.12.98 (Az.: H EA Vg-Wo) bereits eine Stellungnahme abgegeben und bitten auch in diesem Verfahren um weitere Berücksichtigung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Hauptverwaltung unserer Gesellschaft. Die Bezirksdirektion Ruhr-Lippe in Bochum haben Sie direkt angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen
VEW ENERGIE Aktiengesellschaft

Anlage

i. A. Wördel
i.A. Wördel

Aufsichtsrat:
Dr. iur. Gert Maichel,
Vorsitzender

Vorstand:
Dr.-Ing. Joachim Adams,
Vorsitzender,
Egbert Pottgießer,
stellv. Vorsitzender,
Dr.-Ing. Rolf Windmüller,
Heinz Fennekold,

Sitz der Gesellschaft:
44139 Dortmund
Rheinlanddamm 24
Registergericht:
Amtsgericht Dortmund
HR B 11622

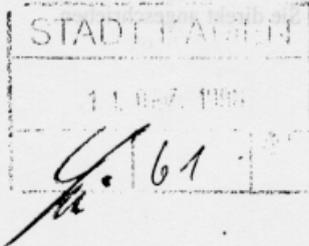
Bankkonten:
Deutsche Bank AG Dortmund
BLZ 440 700 50, Konto 1 918 648
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale, Dortmund
BLZ 440 500 00, Konto 69 740

Geschäftszeit:
Sie erreichen uns
am sichersten von
8.30 bis 15.00 Uhr
freitags von
8.30 bis 13.00 Uhr

VEW ENERGIE Aktiengesellschaft - Hauptverwaltung - Postfach 10 50 56 - 44047 Dortmund

Stadtverwaltung Kamen
-Planung und Umwelt-

59172 Kamen

**Hauptverwaltung**Rheinlanddamm 24
44139 DortmundTelefon:
Vermittlung 02 31 / 4 38-01Telefax:
02 31 / 4 38 - 21 47Ihre Zeichen/Datum
61-20-05/34
vom 16.11.98Unsere Zeichen
H EA Vg-WoName
Frau WordelDurchwahl
4 38 - 2308Datum
08.12.98**34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der o.g. Flächennutzungsplanänderung verlaufen in der Nähe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen Nr. 4 + 6 unsere 380 kV-Leitung Wambel - Gersteinwerk (459-30) und unsere 220 kV-Leitung Methler - Pkt. Kanal (458-76), die im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind.

Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen und können von uns gemäß §§ 1027, 1004 BGB abgewehrt werden. Als solche Einwirkungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen kommen insbesondere mögliche Schädigungen durch Blattabwurf, Eisabwurf oder Lebensdauerverkürzung wegen schwingungsdynamischer Rückkopplungen der Wirbelschleppel auf Leiterseile und Zubehörteile durch den Rotor in Betracht, die die von uns zu gewährleistende Versorgungssicherheit gefährden können.

Entsprechend der Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung ab 30 kV und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage ein Abstand von mindestens dem dreifachen Rotordurchmesser einzuhalten, wenn keine Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung vorhanden sind. Sind Schwingungsschutzmaßnahmen vorhanden, so reduziert sich der Mindestabstand auf den einfachen Rotordurchmesser. Auf keinen Fall darf die Blattspitze bei ungünstigster Stellung des Rotors in den Schutzstreifen der Freileitung ragen.

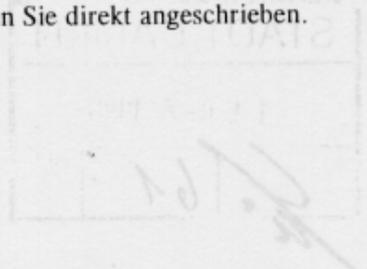
Aufsichtsrat:
Fritz Ziegler,
VorsitzenderVorstand
Hans-Diether Imhoff,
Vorsitzender,
Dr.-Ing. Joachim Adams,
Egbert Pottgießer,Sitz der Gesellschaft:
44139 Dortmund
Rheinlanddamm 24
Registergericht:
Amtsgericht DortmundBankkonten:
Deutsche Bank AG Dortmund
BLZ 440 700 50, Konto 1 918 648
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale, DortmundGeschäftszeit:
Sie erreichen uns
am sichersten von
8.30 bis 15.00 Uhr
freitags von

Die Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungsmaßnahmen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Wir bitten Sie, im Flächennutzungsplan auf die Mindestabstände zu unseren Hochspannungsfreileitungen hinzuweisen und die Standorte der Windkraftanlagen im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Hauptverwaltung unserer Gesellschaft. Die Bezirksdirektion Ruhr-Lippe in Bochum haben Sie direkt angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen
VEW ENERGIE Aktiengesellschaft



Anlagen

i. A. Wordel

i. A. Wordel

5. Stellungnahme des Kreises Unna:

Der Kreis Unna bittet darum Sorge dafür zu tragen, daß die Festsetzungen Nr. 195 und 196 (Anlage einer Baumreihe und eines Gehölzstreifens) des Landschaftsplanes Kreis Unna Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen, sofern sie tangiert werden, Beachtung finden.

Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:

Der Bitte des Kreises Unna wird innerhalb der bauaufsichtlichen Verfahren zur Bauantragsprüfung zu jeweils gegebener Zeit entsprochen.

61-20-0217	17.31.02-2	07.08
Herr Kozik	713	(0 23 03) 27-1461
Koordinierungsstelle für Planungsaufg.		

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

- Öffentliche Auslegung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Planungsabsichten ergeben sich keine Anregungen.

Ich bitte jedoch dafür Sorge zu tragen, daß im weiteren Verfahren sofern die Festsetzungen des Landschaftsplanes Kreis Unna Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen Nr. 195 und 196 (Anlage einer Baumreihe und eines Gehölzstreifens) tangiert werden, diese Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kozik

KREIS UNNA DER OBERKREISDIREKTOR

42



Kreisverwaltung • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Stadtverwaltung Kamen
- Fachbereich Planung und Umwelt -
Postfach
59172 Kamen



Konten der Kreiskasse		
Sparkasse Unna	7 500	(BLZ 443 500 80)
Volksbank Unna Schwerte	4 004 000 701	(BLZ 443 600 02)
BFG Bank AG		
Filiale Bergkamen	1 115 555 500	(BLZ 410 101 11)
Sparkasse Lünen	57 810	(BLZ 441 523 70)
Postgrosamt Dortmund	15 83 - 482	(BLZ 440 100 46)
Telefax	Telefon-Vermittlung	
(0 23 03) 27 13 99	(0 23 03) 27 - 0	
Kreis Unna im Internet:	E-mail:	
http://www.kreis-unna.de	post@kreis-unna.de	
Sprechzeiten		
Mo. bis Do.: 8.30 bis 15.30 Uhr, Fr.: 8.30 bis 12.30 Uhr		

Amt	PLZ, Ort, Straße, Nr.	
Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17	
Auskunft erteilt	Raum	Telefon-Durchwahl
Herr Kozik	713	(0 23 03) 27 - 1461
Ihr Geschäftszeichen, Datum	Mein Geschäftszeichen	Datum
61-20-05/37	17 31 02 - 5	07.06.99

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

- Öffentliche Auslegung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Planungsabsichten ergeben sich keine Anregungen.

Ich bitte jedoch dafür Sorge zu tragen, daß im weiteren Verfahren sofern die Festsetzungen des Landschaftsplanes Kreis Unna Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen Nr. 195 und 196 (Anlage einer Baumreihe und eines Gehölzstreifens) tangiert werden, diese Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K o z i k

6. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung III:

Die Wehrbereichsverwaltung III weist darauf hin, daß wegen der Typenvielfalt der zur Auswahl stehenden Windkraftanlagen, der unterschiedlichen Höhen sowie der möglichen Standorte, jede konkrete Einzelplanung der Wehrbereichsverwaltung III als militärischer Luftfahrtbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung zuzuleiten ist, damit geprüft werden kann, ob die Anlage im Hinblick auf die Sicherheit im militärischen Flugbetrieb ggf. mit einer Tages- und/oder Nachtkennzeichnung versehen werden muß.

Für die jeweilige Einzelprüfung sind der Wehrbereichsverwaltung mindestens folgende Unterlagen/Angaben vorzulegen:

- Topographische Karte 1:25.000 mit Standorteinzeichnung
- Angabe der Koordinaten (Geographische Koordinaten oder UTM-Koordinaten)
- Bauhöhe der Anlage über Grund
- Höhe der Anlage über NN

Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:

Die Wehrbereichsverwaltung III wird im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens zur Bauantragsprüfung in jedem Einzelfall grundsätzlich beteiligt. Dabei werden für die jeweilige Einzelfallprüfung jeweils alle erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben vorgelegt.

67

Wehrbereichsverwaltung III
IV 7 - Az 45-03-03

40470 Düsseldorf, 10.06.99
Wilhelm-Raabe-Str. 46
Tel.: 0211/959-2257
Bearbeiter: RAR Waczlawczyk

Stadt Kamen
Postfach
59172 Kamen

STADT KAMEN	
16. JUNI 1999	
61	Ant.

Betr.: Bauleitplanung;
hier: 37. Änderung des FNP „Darstellung von Vorranggebieten für WKA“
der Stadt Kamen

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.05.1999 Az 61-20-05/37

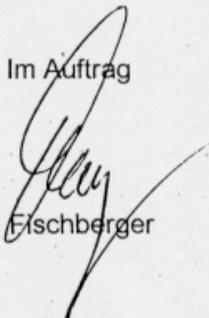
Gegen die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist jedoch vorsorglich darauf hinzuweisen, daß wegen der Typenvielfalt der zur Auswahl stehenden Windkraftanlagen, der unterschiedlichen Höhen sowie der möglichen Standorte, jede konkrete Einzelplanung der Wehrbereichsverwaltung III als militärischer Luftfahrtbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung zuzuleiten ist, damit geprüft werden kann, ob die Anlage im Hinblick auf die Sicherheit im militärischen Flugbetrieb ggf. mit einer Tages- und/oder Nachtkennzeichnung versehen werden muß.

Für die jeweilige Einzelprüfung sind mindestens folgende Unterlagen/Angaben erforderlich:

- Topographische Karte 1:25000 mit Standorteinzeichnung
- Angabe der Koordinaten (Geographische Koordinaten oder UTM-Koordinaten)
- Bauhöhe der Anlage über Grund
- Höhe der Anlage über NN

Im Auftrag


Fischberger

Flächennutzungsplan der Stadt Kamen**37. Änderung****zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen****Erläuterungsbericht (Entwurf)****Einführung und rechtliche Grundlagen**

Wind entsteht nicht nur durch großräumige Ausgleichsbewegungen in der sogenannten Troposphäre (bis ca. 12 km Höhe) - in Bodennähe beeinflusst von Reibungsverlusten, bedingt durch unterschiedliche Oberflächenrauigkeiten - sondern wird auch bestimmt durch lokale Windsysteme. Den so entstehenden Winden kann ein Teil ihrer Energie durch Windkraftanlagen entzogen und in Elektrizität umgewandelt werden.

Der Windenergienutzung zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie hat sie den Vorteil, daß sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle und Abwärme verursacht noch ein atomares Risiko mit sich bringt.

Eine ressourcenschonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Mit Herstellung der planerischen Voraussetzungen soll in den nächsten Jahren eine Windenergieleistung von mindestens 1.000 MegaWatt in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen will die Nutzung erneuerbarer und unerschöpflicher Energien so weit wie möglich begünstigen. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraums und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen. Unter „Windpark“ werden nahe beieinander liegende Anlagen verstanden, die im Zusammenhang geplant und ggf. auch im Zusammenhang errichtet und betrieben werden.

Ab 01.01.1997 sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um eine ausgewogene Planung zu gewährleisten, können als Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder im Flächennutzungsplan Ausweisungen für Windenergieanlagen erfolgen (§ 35 Abs. 3 BauGB), die als öffentlicher Belang einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegen stehen können. Gemäß § 245b BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bis längstens zum 31.12.1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen von Windenergieanlagen in Betracht kommen. Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 liegen nur dann vor, wenn die Gemeinde eine Untersuchung der grundsätzlich geeigneten Bereiche des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationsflächen vorgenommen hat.

Vorgehensweise

Der gemeinsame Runderlass der Ministerien Bauen und Wohnen, Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport sowie Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ in NRW vom 28.09.1998 sieht drei grundsätzliche Vorgehensweisen im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung vor:

- gem. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 3 BauGB können die Gemeinden „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern;
- gem. § 11 Abs. 2 BauNVO können Windparks als sonstige Sondergebiete ausgewiesen werden. Dabei ist die Zweckbestimmung (z.B. Sondergebiet Windpark) darzustellen;
- gem. § 5 Abs. 4 BauGB können die Standorte für Windenergieanlagen auch als „Flächen für Versorgungsanlagen“ bzw. als Standortssymbol für Versorgungsanlagen dargestellt werden.

In jedem Fall liegt eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB nur dann vor, wenn im Rahmen der vorgenannten Darstellungen eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgt und dies im Erläuterungsbericht dargelegt ist.

Der Bezirksplanungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg hat in seiner 81. Sitzung am 19.09.1996 den Kommunen empfohlen, im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen auszuweisen¹.

Von einer Darstellung als Sondergebiet wird Abstand genommen, da die Schwerpunktsetzung in der Regel die vorherige bleibt und Windkraftanlagen nur punktuell Flächen in Anspruch nehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 28.05.1998 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen gem. § 2 Abs.1 i.V.m. Abs. 4 BauGB mit Blick auf die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen sowie die Durchführung einer gleichzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Darstellung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen hat in der Regel das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Darstellung einer derartigen Vorrangfläche ist, daß sie auf einer gerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 1a BauGB beruht. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 BauGB wie bereits o.a. nur vor, wenn die Gemeinde eine Untersuchung der grundsätzlich geeigneten Bereiche des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Vorrangflächen erarbeitet hat.

Die Stadt Kamen hat bei der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Untersuchung für das gesamte Gemeindegebiet folgende Arbeitsschritte durchgeführt, mit dem Ziel „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen darzustellen. Die einzelnen Arbeitsschritte führten jeweils zum Ausschluss und zunehmenden Eingrenzung von in Frage kommenden Flächen.

¹ Beschlussgrundlage war der gemeinsame Runderlass der Ministerien für Bauen und Wohnen; Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr: Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 29.11.1996

1. Konfliktpotential durch bestehende Flächenansprüche und -nutzungen zur Windkraftnutzung und daraus resultierende Pufferzonen (siehe Abstandsangaben der Broschüre „Windkraftanlagen im Kreis Unna – Kriterien zur Darstellung von Vorrangflächen im Flächennutzungsplan“).
2. Ermittlung der Windpotentiale und Netzanschlussmöglichkeiten (durchgeführt durch Planungsbüro SOLvent, Kamen)
3. Abstandsregelungen unter dem Aspekt von Natur- und Landschaftsschutz
4. Sonstige Konfliktpotentiale

1. Konfliktpotential durch bestehende Flächenansprüche und -nutzungen zur Windkraftnutzung

Hierbei wurden die Flächen im Stadtgebiet ermittelt, die aufgrund ihrer Topographie sowie des möglichen Konfliktpotentials in bezug auf Wohnbebauung sowie Verkehrs- und Leitungstrassen und der daraus resultierenden Pufferzonen überhaupt für eine zukünftige Ausweisung von „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ in Frage kommen und daher einer näheren Analyse unterzogen wurden. Die Flächen wurden unter Mithilfe des für die Potentialstudie verantwortlichen Planungsbüros ermittelt. Der Vollständigkeit halber ist der Gesamtkatalog der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna wiedergegeben, da an anderer Stelle des Erläuterungsberichts noch von Relevanz.

Flächenanspruch	Nutzung	Pufferzone	Nutzungskonflikt
Naturschutz	bestehende und vorgeschlagene Naturschutzgebiete (NSG)	+ 100 m	sehr hoch
	bestehende und vorgeschlagene geschützte Landschaftbestandteile (LB)	keine	sehr hoch
	landschaftsschutzwürdige Flächen (LSG)	keine	mittel
	Fluß- und Bachauen	keine	hoch
	Obstwiesen	keine	hoch
	Biotope gem. § 20 c BnatSchG / § 62 LG NW	Einzelfallprüfung	sehr hoch
	Naturdenkmale	Einzelfallprüfung	sehr hoch
	Grünlandflächen	keine	mittel
	offene Agrarlandschaften	keine	mittel
	sonstige ornithologische bedeutsame Flächen	keine	hoch
Landwirtschaft	Landwirtschaftsflächen	keine	keine
Forstwirtschaft	Waldflächen	+ 50 m	sehr hoch
Wasserwirtschaft	Wasserschutzgebietszone I/II	keine	hoch / mittel
	stehende Gewässer	+ 200 m	sehr hoch
Infrastruktur	Versorgungstrassen (-anlagen)	+ 50 m beidseitig	sehr hoch
	Richtfunkstrecken	+ 100 m beidseitig	sehr hoch
	Bundesautobahnen	+ 100 m	sehr hoch

Flächenanspruch	Nutzung	Pufferzone	Nutzungskonflikt
	Schienenwege	beidseitig + 50 m beidseitig	sehr hoch
	Flugplätze /Einfugschneisen	Einzelfall- Prüfung	Einzelfall- Prüfung
Siedlung	Wohnbauflächen	+ 500 m	sehr hoch
	Mischgebiete	+ 300 m	sehr hoch
	Einzelhausbebauung	Einzelfall- prüfung	Einzelfall- Prüfung
Erholung und Freizeit	Auswertung vorhandener Unterlagen (u.a. GEP) sowie Einschätzungen vor Ort	Einzelfall- prüfung	Einzelfall- prüfung
Schutzgüter	Bau- und Bodendenkmäler	Einzelfall- prüfung	sehr hoch
Sonstige Ansprüche	Militärische Anlagen	Einzelfall- prüfung	Einzelfall- prüfung
	Landschaftsbild	Einzelfall- prüfung	Einzelfall- prüfung

Flächenansprüche und ihre Abbildung durch Nutzungen sowie das mögliche Konfliktpotential zur Windkraftnutzung im Kreis Unna (Quelle: ULB, Kreis Unna)

Nach Auswertung der Abstandskriterien wurden mehrere Flächen im Stadtgebiet ermittelt, die im Rahmen der Windpotentialstudie als Windsuchräume dienten und einer näheren Betrachtung unterzogen wurden. Dies sind folgende Suchräume:

1. Werver Heide	keine	+ 100 m	sehr hoch
2. Derne	keine	keine	sehr hoch
3. Rottum	keine	keine	mittel
4. Heerer Holz	keine	keine	sehr hoch
5. Barenbräuker	keine	keine	sehr hoch
6. Massener Bach	keine	keine	sehr hoch
7. Wasserkurl	keine	keine	sehr hoch
8. Lüner Höhe	keine	keine	sehr hoch
	keine	keine	sehr hoch
	keine	+ 50 m	sehr hoch
	keine	keine	hoch / mittel
	keine	+ 200 m	sehr hoch
	keine	+ 50 m	sehr hoch
	keine	beidseitig	sehr hoch
	keine	+ 100 m	sehr hoch
	keine	beidseitig	sehr hoch
	keine	+ 100 m	sehr hoch

2. Ermittlung der Windpotentiale und Netzanschlußmöglichkeiten

Das Wissen um die Windverhältnisse an potentiellen WEA-Lokalitäten hat für Investoren und Behörden eine gleichermaßen hohe Bedeutung. Für potentielle Betreiber ist aus wirtschaftlichen Gründen die mittlere Jahresgeschwindigkeit sowie die Häufigkeitsverteilung des Windes relevant, während diese Angaben für Behörden wichtige Anhaltspunkte zur Ausweisung von Vorrangflächen bieten.

Der Netzanschluss von Windkraftanlagen ist planerisch oft schwierig zu gestalten. Die einzelnen Windkraftanlagen werden oft zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit einer Verschiebung von bis zu mehreren Jahren errichtet. Die Ungewissheit über die langfristig in einem Gebiet anzuschließende Gesamtleistung führt dann häufig zu einer suboptimalen Netzplanung. Ein weiteres Problem besteht in der Notwendigkeit, die Investitionsabsichten unterschiedlicher Anlagenbetreiber zu koordinieren. Eng verknüpft hiermit ist die Frage, welche Kosten durch den Anschluß entstehen und wie sie umzulegen sind. Die technische Ausführung von Netzanschlüssen hängt jedoch in hohem Maße von Leistung und Standorten aller Anlagen im Netzbezirk ab. Daher wurden in der vorliegenden Studie lediglich die gegebenen Netzanschlussmöglichkeiten betrachtet, ohne planerisch weitere Varianten zu erarbeiten.

Das Planungsbüro SOLvent ermittelte im Auftrag der Stadt Kamen (siehe Anlage) die Windpotentiale und Netzanschlussmöglichkeiten² für die o.a. Windsuchräume und kam zu folgenden Gesamtbewertungen³:

1. Werver Heide:

Diese Fläche kommt für die Errichtung von Windkraftanlagen, wie sich nachträglich ergab, aufgrund einer hier verlaufenden Richtfunktrasse nicht in Betracht. Daher wurde auf eine weitergehende Betrachtung verzichtet.

2. Derne:

Der Suchraum ist unter Berücksichtigung aller Kriterien als durchaus interessanter Windkraftstandort zu bewerten. Die Windverhältnisse sind zwar nicht ideal, die günstige Netzanbindungsmöglichkeiten läßt aber in jedem Fall den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen zu.

Gesamtbewertung: 2,5

3. Rottum:

Der Suchraum wird als befriedigend eingestuft. Die Netzanbindungsmöglichkeit auf der Mittelspannungsebene entspricht der Situation des Suchraums Derne, da in das gleiche Mittelspannungskabel eingespeist würde. Aus diesem Grund ist daher z.Zt. nur einer der beiden Suchräume realisierbar.

Gesamtbewertung: 2,85

² Die Netzanschlussmöglichkeiten wurden von der Firma ABA Elektrotechnik, Kamen in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsstadtwerken Kamen, Bergkamen, Bönen (GSW) geprüft und vom Planungsbüro SOLvent, Kamen zusammengefasst.

³ Das für die Windsuchräume angewandte Bewertungssystem basiert auf dem bekannten Schulnotensystem von 1 (sehr gut geeignet) bis 5 (ungeeignet). Die beiden Kriterien Windhöheigkeit und Netzanbindung erfahren hierbei zunächst eine getrennte Bewertung. Anschließend wird aus beiden Kriterien eine Gesamtnote (arithmetische Mittel; bei 1 x Note 5 dann auch Gesamtnote 5) ermittelt.

4. Heererener Holz:

Der Suchraum bietet recht gute Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie. Die Fläche zeichnet sich durch ein ausreichendes Windangebot und eine sehr gute Netzanbindung aus.

Gesamtbewertung: 2,5

5. Barenbräuker:

Diese Fläche kommt für die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der von der Stadt Kamen angestrebten zukünftigen gewerblichen Entwicklung nicht in Frage. Daher wurde auf eine weitergehende Betrachtung verzichtet.

6. Massener Bach:

Diese Fläche verfügt über das größte Konzentrationspotential von Windkraftanlagen einer Einzelfläche im Stadtgebiet Kamen. Die Ausschöpfung dieses Potentials erscheint jedoch, ähnlich wie im Fall des Suchraums Derne, wirtschaftlich weniger interessant als die Errichtung einer kleineren Anzahl von Anlagen. Auch die Windverhältnisse machen eine Beschränkung auf den Ostteil der Fläche sinnvoll. Es ergeben sich somit zwei Varianten.

„Kleine Lösung“: Ausweisung der Fläche östlich des Körnebachs

Gesamtbewertung: 2,35

„Große Lösung“: Ausweisung der gesamten Fläche

Gesamtbewertung: 3,0

7. Wasserkurl:

Der Suchraum scheidet aufgrund der schlechten Windverhältnisse aus.

Gesamtbewertung: 5,0

8. Lüner Höhe:

Der Suchraum ist in der Summe aller Kriterien als für die Nutzung der Windenergie gut geeignet zu bezeichnen.

Gesamtbewertung: 2,25

3. Natur- und Landschaftsschutz

Wie bereits im Konfliktpotentialkatalog der Unteren Landschaftsbehörde (siehe oben) angegeben, kommt bei der Planung und Realisierung von Windkraftanlagen dem Natur- und Landschaftsschutz eine besondere Bedeutung zu. Wurden unter dem Punkt „Konfliktpotential durch bestehende Flächenansprüche und –nutzungen zur Windkraftnutzung“ vorrangig die Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Verkehrs- und Leitungstrassen näher beleuchtet, wird als weiteres Ausschlusskriterium der Einfluss von Windkraftanlagen auf Natur und Landschaft betrachtet.

Windanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden.

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die nachfolgend angeführten Bereiche als Standorte für Windkraftanlagen in der Regel nicht in Betracht.:

- festgesetzte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzlich geschützte Biotope gem. §62 LG/§ 20c BNatSchG
- international bedeutsame Feuchtgebiete sowie Vogelschutzgebiete
- Gebiete, die gem. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen dienen
- nachgewiesene avifaunistische bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze
- Wald

In Landschaftsschutzgebieten ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen möglich. Wegen der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung dürfen sie dort aber nur nach Einzelfallprüfung und umfassender Abwägung der Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebietes mit den öffentlichen Interessen an der Nutzung der Windenergie errichtet werden. Kernvorschrift einer Landschaftsschutzgebietsausweisung ist regelmäßig ein Bauverbot. Dies gilt auch für Windkraftanlagen. Es ist daher stets die Erteilung einer Befreiung nach § 69 LG NW erforderlich.

Eine Befreiung kann von der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn z.B. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Als Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind das gesetzlich festgelegte Landesinteresse am Ausbau erneuerbarer Energien, wie es in dem Ziel D II 2.4 des LEP NRW aufbauend auf § 26 Abs. 2 i.V.m. § 37 LEPro zum Ausdruck kommt, und die baurechtliche Privilegierung in die Abwägung einzustellen und mit dem Interesse am Erhalt der geschützten Landschaft gem. § 32 LEPro abzuwägen.

Befreiungen können dabei in Bereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder in bereits vorbelasteten Teilbereichen in Betracht kommen. Als Vorbelastung können anthropogen stark veränderte Standorte, wie z.B. Halden oder Deponien, gewerbliche Anlagen, Verkehrswege, Trassen von Hochspannungsfreileitungen, Schornsteine, Sendemasten, Silos oder bereits vorhandene Windkraftanlagen sowie andere technische Bauwerke angesehen werden.

Sollen mehrere Windenergieanlagen auf einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, ist zu prüfen, ob der Landschaftsschutz für die betreffenden Flächen aufgehoben werden kann.

Darstellung der Untersuchungsräume bzgl. ihres Einflusses auf den Natur- und Landschaftsschutz:⁴

⁴ Die dargelegten Entwicklungsziele des jeweiligen Landschaftsplanes sind auf die für die Windkraftnutzung relevanten beschränkt. Zum Beispiel ist die Umgestaltung von Gewässern o.ä. nicht aufgeführt, da diese für die geplante Folgenutzung als nebensächlich zu erachten ist.

1. Derne:

Der Untersuchungsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rottum – Bögger-Börde“. Eine Befreiung gem. § 69 LG NW wäre daher für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich.

Der Landschaftsplan Nr. 4 Raum Kamen-Bönen / Kreis Unna charakterisiert den „Raum Derne“ wie folgt:

Der Raum ist geprägt durch eine intensive ackerbauliche Nutzung. Tiefgründige, sehr nährstoffreiche Böden der lößüberdeckten Niederterrasse bestimmen das Erscheinungsbild. Der konkrete Untersuchungsraum bildet zusammen mit zwei benachbarten Landschaftsräumen einen zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsraum. Dieser stellt besonders für die an den Lebensraum Feld/Wald gebundenen Arten mit hohem Arealanspruch ein bedeutsames Potential dar.

Der Landschaftsplan trifft folgende, für eine zukünftige Windkraftnutzung relevante, Festsetzungen:

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u.a.,
- Sicherung des zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsraumes vor Verinselung,
- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden.

Avifaunistische Daten des Untersuchungsraumes⁵:

- Brutgebiet der Feldlerche,
- Nahrungsfläche für die angrenzend brütenden Greifvögel Mäusebussard, Turmfalke, Habicht und Sperber,
- die großflächigen Ackerflure werden zudem als kurzzeitiger Rastplatz von Offenlandbewohnenden Singvogelarten genutzt (Braunkehlchen, Steinschmätzer etc.) und sind potentielle Durchzugsgebiete von Bless-, Grau- und Saatgans⁶.

2. Rottum:

Der Untersuchungsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rottum – Bögger-Börde“. Eine Befreiung gem. § 69 LG NW wäre daher für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich.

Der Landschaftsplan Nr. 4 Raum Kamen-Bönen / Kreis Unna charakterisiert den „Raum Rottum / Lindenplatz“ wie folgt:

⁵ Die avifaunistischen Daten sind von der Biologischen Station des Kreises Unna zur Verfügung gestellt worden.

⁶ Die ornithologische Bedeutung der Flächen für offenlandbewohnende Arten kann aufgrund der schmalen Datenbasis nicht abschließend beurteilt werden. Die aufgeführten Brutvogelarten der „Roten Liste NRW“ lassen aber zumindest für die Gebiete „Rottum“, „Heerener Holz“, „Massener Bach“ und mit Einschränkungen für den Bereich „Derne“ eine höhere Wertigkeit als Brut- und Durchzugsgebiete von gefährdeten Offenlandvogelarten zu.

Die vormals standorttypischen Nutzungsausprägungen der staunassen Mergelböden, der wechselfeuchten Lößstandorte, der grundwasserbeeinflussten Mulden und der sandlößbereiche spiegeln sich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bedingt wieder. Der Landschaftsraum ist darüber hinaus durch Wäldchen, Heckenstrukturen, Gewässer sowie Grünlandnutzungen und Obstwiesen geprägt. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen prägen das Landschaftsbild und tragen zum Erlebniswert dieses Raumes bei, der eines der wohnungsnahen, landschaftsbezogenen Erholungsgebiete für Kamen-Mitte darstellt.

Der Landschaftsplan trifft folgende, für eine zukünftige Windkraftnutzung relevante, Festsetzungen:

- Erhaltung des Raumes mit seinen naturnahen Lebensräumen und Wechselbeziehungen, insbesondere
 - Erhaltung und Förderung der Waldbestände, Heckenstrukturen und Grünlandnutzungen
 - Erhaltung und Förderung der Obstwiesen

Avifaunistische Daten des Untersuchungsraumes:

- Brutgebiet von Kiebitz und Feldlerche,
- die großflächigen Ackerflure werden zudem als kurzzeitiger Rastplatz von Offenland bewohnenden Singvogelarten genutzt (Braunkehlchen, Steinschmätzer etc.) und sind potentielle Durchzugsgebiete von Bless-, Grau- und Saatgans.

3. Heerener Holz:

Der Untersuchungsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hohe Ridde – Heerener Holz“. Eine Befreiung gem. § 69 LG NW wäre daher für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich.

Der Landschaftsplan Nr. 4 Raum Kamen-Bönen / Kreis Unna charakterisiert den „Raum Hohe Ridde“ wie folgt:

In Verbindung mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet (NSG) „Heerener Holz“ und dem Entwicklungsraum „Haus Heeren“ bildet der Landschaftsraum einen noch relativ großen, unzerschnittenen Landschaftsraum zwischen den Siedlungsbereichen Kamen-Süd und Heeren. Die Flächen werden vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Der Raum weist kaum noch naturnahe Lebensräume auf. Hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG NW zeigt er deutliche Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll den erforderlichen Lebensraum für die raumtypischen Lebensgemeinschaften gewährleisten.

Der Landschaftsplan trifft folgende, für eine zukünftige Windkraftnutzung relevante, Festsetzungen:

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u.a., insbesondere zur Anbindung der Vernetzungsachse Schattweg – Alte Colonie und entlang des Waldrandes,
- Sicherung des zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsraumes vor Verinselung,
- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden.

Avifaunistische Daten des Untersuchungsraumes:

- Brutgebiet von Baumfalke, Feldlerche, Durchzug und Rast von Braunkehlchen,
- die großflächigen Ackerflure werden zudem als kurzzeitiger Rastplatz von Offenlandbewohnenden Singvogelarten genutzt (Braunkehlchen, Steinschmätzer etc.) und sind potentielle Durchzugsgebiete von Bless-, Grau- und Saatgans.

4. Massener Bach „Kleine Lösung“:

Der Untersuchungsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Körnebachtal“. Eine Befreiung gem. § 69 LG NW wäre daher für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich.

Der Landschaftsplan Nr. 4 Raum Kamen-Bönen / Kreis Unna charakterisiert den „Raum Wasserkurl / Südkamen (West)“ wie folgt:

Die landschaftsräumliche Zugehörigkeit zur lößüberlagerten Niederterrasse mit sehr nährstoffreichen, frischen Ackerstandorten prägt auch das Erscheinungsbild dieses Entwicklungsraumes. Aufgrund seiner Siedlungsnähe, Erschließung und z.T. Ausstattung ist dieser Entwicklungsraum Standort für die landschaftsbezogene Erholung für die Einwohner der Stadtteile Südkamen, Kamen-Süd und Kamen-Mitte.

Der Landschaftsplan trifft folgende, für eine zukünftige Windkraftnutzung relevante, Festsetzungen:

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u.a. insbesondere entlang der Grabenläufe und Nebentäler vom Körnebach und Massener Bach und durch Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung,
- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden.

Avifaunistische Daten des Untersuchungsraumes:

- Brutgebiet von Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Durchzug und Rast von Wiesenpieper und Schafstelze
- Nahrungsfläche für die angrenzend brütenden Greifvögel Mäusebussard, Turmfalke, Habicht und Sperber,
- die großflächigen Ackerflure werden zudem als kurzzeitiger Rastplatz von Offenlandbewohnenden Singvogelarten genutzt (Braunkehlchen, Steinschmätzer etc.) und sind potentielle Durchzugsgebiete von Bless-, Grau- und Saatgans.

5. Lüner Höhe:

Der Untersuchungsraum ist nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebiet (LSG). Eine Befreiung gem. § 69 LG NW wäre daher für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht erforderlich.

Der Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen / Kreis Unna charakterisiert den „Raum 2.19 (Bambergstraße/Bergkamener Straße)“ wie folgt:

Der Raum weist eine defizitäre Ausstattung an wohnungsbezogenen Freiräumen auf und hat eine große Bedeutung für die gesamtstädtische Erholungsnutzung der Gemeinden Kamen und Bergkamen. Auf Grund seiner Hanglage trägt er zur Kaltluftversorgung und Klimatisierung der nördlichen Wohnsiedlungsbereiche bei.

Der Landschaftsplan trifft folgende, für eine zukünftige Windkraftnutzung relevante, Festsetzungen:

- Der Entwicklungsraum ist zukünftig in seiner Erholungsfunktion zu stärken,
- eine höhere Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ist anzustreben.

Avifaunistische Daten des Untersuchungsraumes:

- Brutgebiet der Feldlerche.

4. Sonstige Konfliktpotentiale

- Schallimmissionen

Beim Betrieb von Windkraftanlagen treten Betriebsgeräusche des Getriebes, des Generators sowie der Rotorblätter auf, deren Größenordnung anlagen- und standortspezifisch ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windkraftanlagen sind die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes zu beachten. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 22 BImSchG. Im Rahmen der Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ist die technische Anleitung - TA - Lärm zu berücksichtigen. Es ist dabei entsprechend der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zum Ausdruck kommenden Wertung bei Errichtung einer Windkraftanlage von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen.

Gebiete nach BauNVO	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Misch-, Dorf- und Kerngebiete	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Grenzwerte der Schallimmissionen nach TA Lärm (in der Fassung der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26, S. 501 ff., vom 28.08.1998)

Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich durch die Einhaltung erforderlicher Abstände ggf. in Verbindung mit Standortverschiebungen oder Auflagen (Drehzahlbegrenzung, Nachtabschaltung) nach Abwägung der unterschiedlich beteiligten Interessen vermeiden.

Die nach Auffassung der Stadt Kamen für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren erforderlichen Abstände wurden bereits im ersten Arbeitsschritt „Konfliktpotential durch bestehende Flächenansprüche und -nutzungen zur Windkraftnutzung“ erfaßt und umgesetzt. Damit zukünftige

tig zu errichtende Anlagen die nach der TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte einhalten sind ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Prognosegutachten zu erstellen.

Landschafts- und Ortsbild

Der optische Eingriff in das Landschaftsbild zählt zu den am schwierigsten zu beurteilenden Auswirkungen der Windkraftanlagen, da der Einfluß der Anlagen auf das Landschaftsbild schwer zu objektivieren ist. Ästhetisch befriedigend erscheinen Landschaften im allgemeinen dann, wenn sie sorgfältig strukturiert sind und sich durch Naturnähe sowie durch geringe Verluste ihrer Eigenart auszeichnen und damit dem Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit und Identität entsprechen. Das ästhetische Urteil beruht jedoch auch auf gesellschaftlichen Werten und Einstellungen. Das Spektrum der Meinungen ist daher groß:

- Windenergieanlagen werden als geringe oder nicht vorhandene Störung empfunden. Die kreisförmigen Bewegungen und die aerodynamische Gestalt wird als faszinierend erlebt. Sie stellen eine Bereicherung der Landschaft dar.
- Der Eingriff in das Landschaftsbild wird aufgrund der positiven Umweltauswirkung der Anlagen akzeptiert. Negativaspekte werden durch diese Betrachtungsweise teilweise oder ganz kompensiert. Die umweltfreundliche Stromerzeugung wird als ökologisch höherwertige Konzept gegenüber einem isoliertem Natur- und Landschaftsschutz betrachtet.
- Es wird oftmals auf den Gewöhnungseffekt hingewiesen. Unsere Vorstellung von Landschaft beruht auf einem Wechselspiel von Natur- und Kulturlandschaft. Zu jeder Zeit wurden Elemente hinzugefügt, die später als Teil der Landschaft akzeptiert wurden.
- Windkraftanlagen sind außerhalb der Siedlungsbereiche ein untypisches technisches und damit störendes Elemente, die mit ihrer Feinwirkung in Konkurrenz zu natürlichen oder historischen Landmarken bzw. Horizonten tritt. Es wird eine Veränderung ganzer Regionen in Richtung auf eine Industrielandschaft befürchtet. Die Identifikation mit der Landschaft und das Heimatgefühl können verloren gehen. Auch die Ressource Landschaft steht nur begrenzt zur Verfügung. Ferner sind andere Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung wirksamer und belasten das Landschaftsbild in geringerem Maße.⁷

Aufgrund der unterschiedlichen subjektiven Betrachtungsweisen sind an dieser Stelle die Einflüsse auf die Untersuchungsräume zwar untersucht und aus Sicht der Stadt Kamen bewertet worden, es ist aber zur Verdeutlichung und Meinungsbildung der am Verfahren beteiligten Akteure der Versuch unternommen worden, die betreffenden Landschaftsbestandteile entsprechend einer möglichen zukünftigen Ausprägung zu visualisieren⁸.

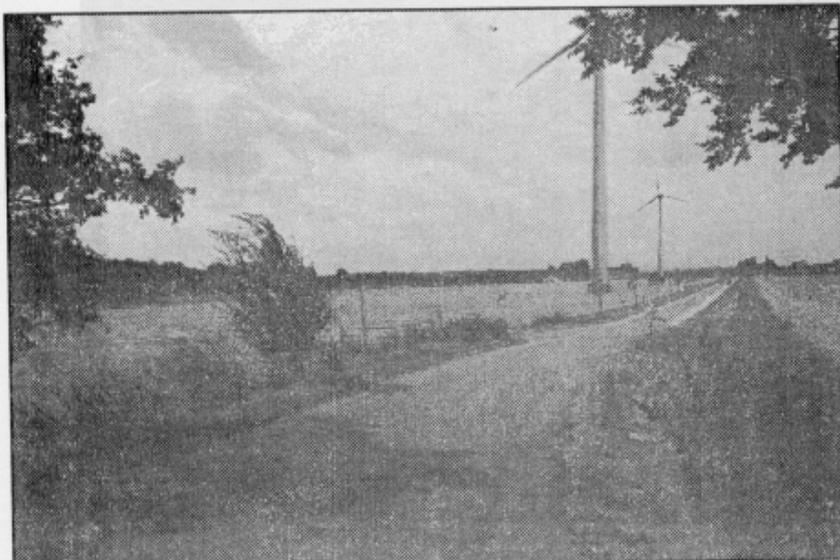
1. Derne

Aufgrund der gering strukturierten Fläche, die nur durch die Feldstraße durchschnitten wird, stellen sich zukünftige Windkraftanlagen als dominante Objekte auf der Fläche dar. Gegebene Leitbilder des vorhandenen Landschaftsbildes werden auf diese Art und Weise in den Hintergrund gedrängt. Die noch intakte Sichtbeziehung zum Waldgebiet Böingholz wird durch die Anlagen nachhaltig gestört und negativ beeinflusst. Nicht die Natur ist Ankerpunkt in der

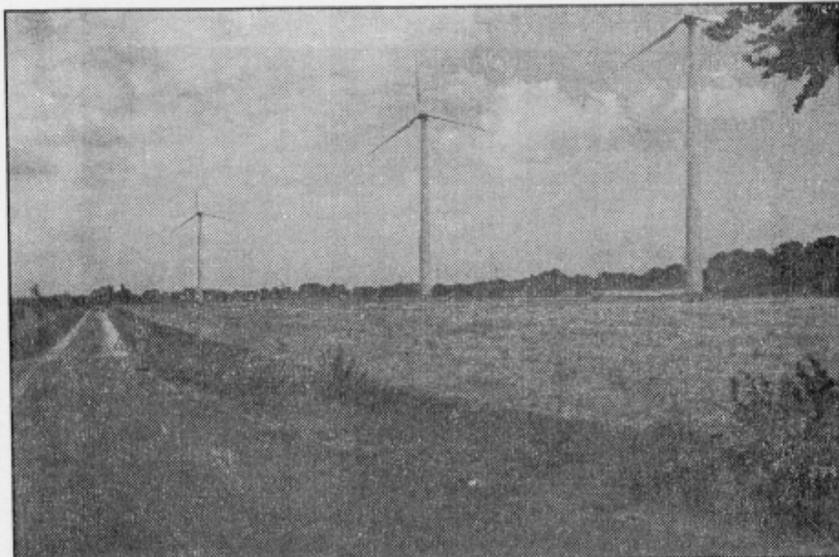
⁷ aus: Mielke, Bernd; Planerische Sicherung von Standorten für Windparks; in: Stadt und Gemeinde 11/1995

⁸ Die Visualisierung wurde durch EDV unterstützte Fotomontagen der Untersuchungsgebiete erreicht. Auf den ca. maßstäblichen Fotomontagen sind Windkraftanlagen dargestellt, die dem bereits in Kamen vertretenen Typus entsprechen. Es wurde jeweils die maximal mögliche Anzahl an Windkraftanlagen, wie vom Planungsbüro SOLvent vorgeschlagen, dargestellt.

freien, weitestgehend ausgeräumten Landschaft, sondern technische Bauwerke, die v.a. für Erholungssuchende möglicherweise eine unruhige, sich ständig bewegende Landmarke darstellen und von den wesentlichen, bisher prägenden Sichtbeziehungen ablenken. Positiv zu bewerten ist die Nähe zur Bundesautobahn 2 und zur nahe gelegenen Bahnlinie Dortmund-Hamm, die bereits linienhafte Landschaftsschäden hervorrufen und daher die Errichtung von Windkraftanlagen vertretbarer erscheinen lassen. Trotzdem sollte auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Biologischen Station des Kreises Unna von einer Errichtung von Windkraftanlagen abgesehen werden, da der erzielte Nutzen in keinem Verhältnis zum vermutlichen Schaden für Natur und Landschaft steht.



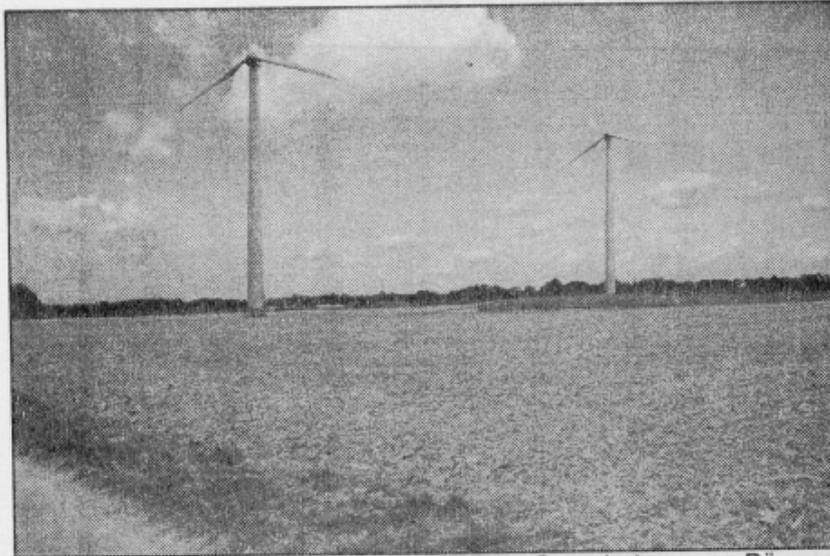
Untersuchungsraum „Derne“ östlich der Feldstraße



Untersuchungsraum „Derne“ westlich der Feldstraße

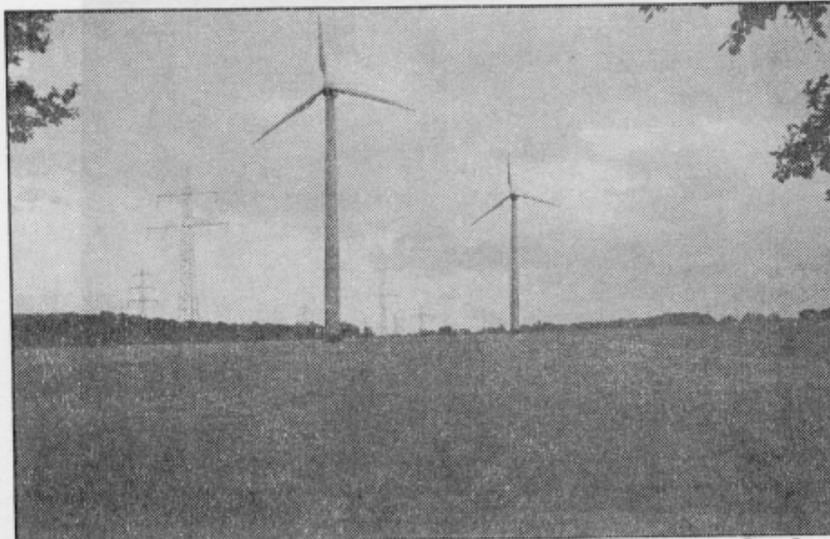
2. Rottum

Auch der Untersuchungsraum Rottum stellt sich als prägender Landschaftsraum dar, der durch die Errichtung von bis zu zwei Windkraftanlagen nachhaltig beeinflusst würde. Aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten ist auch hier die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht ratsam. Freiräume wie der dieses Untersuchungsgebietes sind in einer durch industrielle Entwicklung, einhergehend mit einer Zersiedlung und einem noch nicht abgeschlossenem Ausbau großdimensionierter Verkehrswege geprägten Landschaft selten geworden und sollten zukünftig keiner weiteren Belastung ausgesetzt werden.



Untersuchungsraum „Rottum“ aus Richtung Gemeindegrenze Bönen

3. Heerener Holz



Untersuchungsraum „Heerener Holz“ aus Richtung Heerener Straße

Der Untersuchungsraum „Heerener Holz“ liegt innerhalb einer größeren Freiraumverbindung. Diese zieht sich in Nord-Süd Richtung auf Kamener Stadtgebiet über mehrere Kilometer von Rottum bis zum Bereich Barenbräuker hin. Aus Sicht des dringenden Freiraumschutzes und unter Berücksichtigung der konkreten Gebietskulisse direkt westlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Heerener Holz“ sollte von einem Windkraftanlagenbau abgesehen werden. In diesem konkreten Fall ist aber die extreme Vorbelastung der Landschaft zu berücksichtigen. Diese ist an dieser Stelle geprägt durch eine Vielzahl von Hochspannungsfreileitungen, die ehemals die gegebenen Sichtbeziehungen nachhaltig beeinflussen und stören. Die Nähe zur Bundesautobahn 1 erzeugt eine beträchtliche Lärmkulisse, die evtl. Störgeräusche zweier Windkraftanlagen bei weitem übertönen. Daher ist der Untersuchungsraum nicht von vornherein v.a. unter Berücksichtigung des Freiraumschutzes auszuklammern. Allerdings wäre von der Betonsäulenarchitektur zukünftiger Windkraftanlagen abzusehen, da diese in Disharmonie zu den vorhandenen Hochspannungsmasten stehen würden

4. Massener Bach

Der Untersuchungsraum „Massener Bach“ ist gerade im Hinblick auf seine Freiraumqualitäten denkbar ungeeignet für die Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraftanlagen. Er liegt in einem zwar landwirtschaftlich genutzten aber relativ intakten Bereich zwischen Wasserkurl und



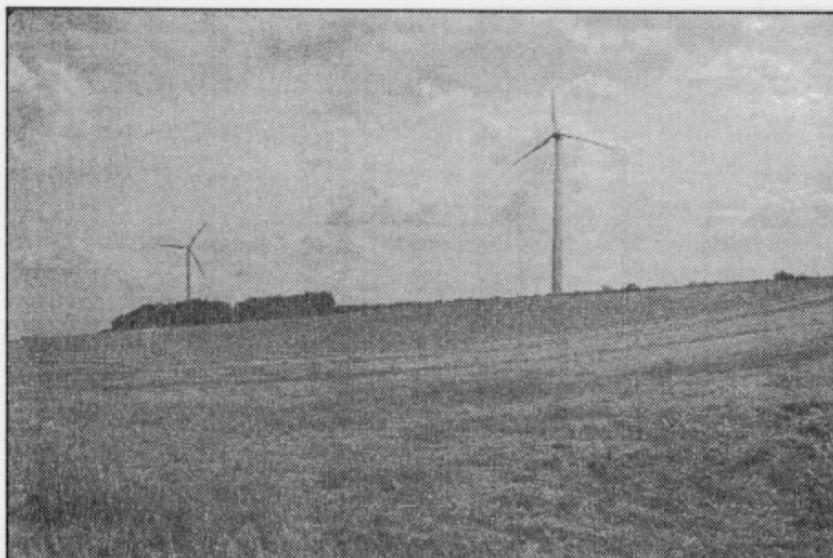
Untersuchungsraum „Massener Bach“ aus Richtung Norden

Südkamen. Durch angestrebte Renaturierungsmaßnahmen des Massener Baches und des Körnebaches soll dieser zukünftig weiter aufgewertet werden. Der Bereich dient zudem der Bevölkerung Kamens als Naherholungsbereich, der nicht durch technische Bauwerke überfrachtet werden sollte. Selbst die Ausweisung eines Vorranggebietes mit weniger als den möglichen fünf Anlagen sollte nicht in Betracht gezogen werden, da die störende Wirkung den energetischen Nutzen nicht aufwiegen würde, zumal von Süden aus gesehen die Kuppenlage der Fläche weithin sichtbar ist. Auch die Hochspannungsmasten, die sich im Süden angrenzend auf Unnaer Stadtgebiet befinden, sind nicht in der Lage den nachhaltig negativen Eindruck zu kaschieren.



Untersuchungsraum „Massener Bach“ aus Richtung Süd-West

5. Lüner Höhe



Untersuchungsraum „Lüner Höhe“ aus Richtung Bergkamen (Turmweg)

Das Planungsbüro SOLvent hat für den Untersuchungsraum „Lüner Höhe“ eine weitere Windkraftanlage für ökonomisch möglich erachtet. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche durch bereits eine Anlage und der Nähe zur Bundesautobahn 2 ist eine weitere Anlage auf der Fläche als durchaus landschaftsverträglich zu erachten.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung

von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischem Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Elektromagnetische Störungen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann in der näheren Umgebung zu Störungen des Fernseh- und Rundfunkempfangs führen sowie Beeinträchtigungen im Funkverkehr und bei Radaranlagen auslösen.

Die über dem Stadtgebiet verlaufenden Richtfunkverbindungen wurden bei der Betrachtung der Untersuchungsräume berücksichtigt und führten zum Ausschluß und Negativbewertung der Fläche „Werver Heide“. Durch den Abstand von mindestens 500 m zur nächsten Wohnbebauung sind Störungen im Bereich des Fernseh- und Rundfunkempfangs nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Insbesondere an sonnigen Tagen kann es beim Betrieb von Windkraftanlagen durch die Drehung der Rotorblätter zu Schatteneffekten – „Diskoeffekt“ - kommen, die bei zu geringen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung zu Belästigungen der Anwohner führen können.

Die gesonderte Betrachtung möglicher Schattenwurfzeiten ist nicht prinzipiell erforderlich, da die aufgrund von Schallimmissionen einzuhaltenden Abstände in der Regel größer sind als die abschattungsbedingten Entfernungen.⁹ Dennoch sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein gesondertes Schattengutachten beigebracht werden.

Eiswurf

Durch die Vereisung der Rotorblätter - v.a. in den Wintermonaten - können durch die Rotation Eisstücke in einen größeren Umkreis geschleudert werden. Hierdurch können je nach umliegender Nutzung Sach- und Personenschäden die Folge sein. Um diese auszuschließen, sind Windkraftanlagen moderner Prägung bereits häufig mit beheizten Rotorblättern ausgestattet. Als Minimalschutz sollten zumindest entsprechende Gutachten erstellt werden, die eine diesbzgl. Gefährdung ausschließen.

Flächenverbrauch

Windparks benötigen erhebliche Flächen, weil die Anlagen Abstandsflächen zu anderen Nutzungen (s.o.) und zu anderen Windkraftanlagen benötigen. Die je Anlage benötigte Fläche hängt insbesondere von der Größe der Anlagen und von der Aufstellungsdichte ab. Mit zunehmendem Rotordurchmesser und damit zunehmender Leistungsfähigkeit der Anlagen steigt auch die benötigte Flächengröße, weil ein größerer Abstand zu anderen Anlagen erforderlich ist. Hinsichtlich der Bedeutung der Aufstellungsdichte ist zu berücksichtigen, daß bei einer dichten Aufstellung die Leistung der einzelnen Anlage sinkt, da die Windströmung z.T.

⁹ aus: Forschungsgruppe Windenergie, Universität Münster; Planungsaspekte im Vorfeld von WKA-Vorhaben;

bereits durch vorhandene Anlagen beeinflusst ist. Ferner erhöht sich die Belastung des Rotors, was zu einer Verringerung der Lebensdauer führen kann. Das Ziel einer Begrenzung des Landschaftsverbrauches spricht allerdings für einen möglichst geringen Abstand zwischen den einzelnen Anlagen.¹⁰

Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der damit einhergehenden planerischen Abwägung sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird folgende Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ausgewiesen:

Vorranggebiet „Lüner Höhe“:

Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 6,9 ha. Sie befindet sich in Kamen-Mitte, nördlich der Bundesautobahn 2, zwischen der Töddinghauser Straße, der Bergkamener Straße und der Stadtgrenze zu Bergkamen.

Innerhalb des Vorranggebietes stehen andere öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, wenn

- die Anlage (gemessen ab Bodenoberfläche) eine max. Höhe von 100 m (Nabenhöhe plus Rotorradius) nicht überschreitet,
- beschichtete Rotorblätter zur Vermeidung störender Spiegelungen (Disko-Effekt) verwendet werden.

Die Darstellung von „Vorranggebieten für Windkraftanlagen“ im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen steht der Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle entgegen. Durch die Untersuchung des gesamten Stadtgebietes liegt demnach eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB vor.

Über die im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens allgemein erforderlichen und den im Runderlaß vom 29.11.1996 genannten Unterlagen sind noch folgende darüber hinaus gehende Unterlagen beizubringen:

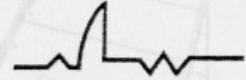
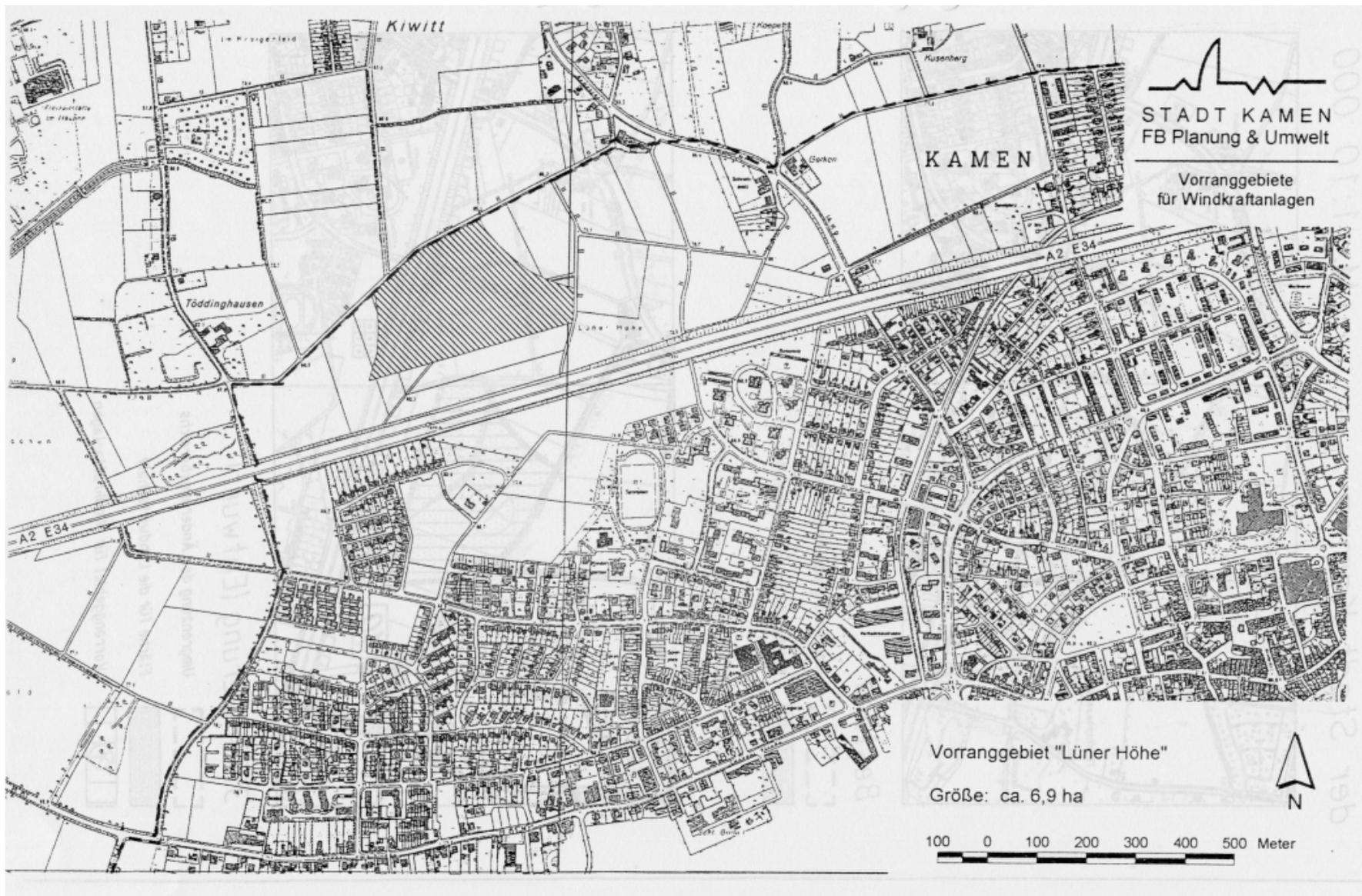
- Lärmgutachten über Volllastbetrieb sowie Bremsgeräusche bei Starkwinden
- Schattenwurfgutachten für alle denkbar betroffenen Grundstücke unter Berücksichtigung des gesamten Jahresverlaufes der Sonne
- Eiswaufgutachten über die möglichen Auswirkungen bei Vereisung der Rotorblätter. Nicht erforderlich bei Errichtung einer Anlage mit beheizbaren Rotorblättern.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG NW § 4 Abs. 3 Ziffer 4) gilt die Errichtung von zwei nahe beieinander liegenden Windkraftanlagen nicht als Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. Gesetzes. Da im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen nicht mehr als zwei

¹⁰ aus: Mielke, Bernd; Planerische Sicherung von Standorten für Windparks; in: Stadt und Gemeinde 11/1995

Anlagen pro Vorrangfläche genehmigungsfähig sind, sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

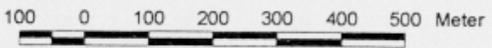


STADT KAMEN
FB Planung & Umwelt

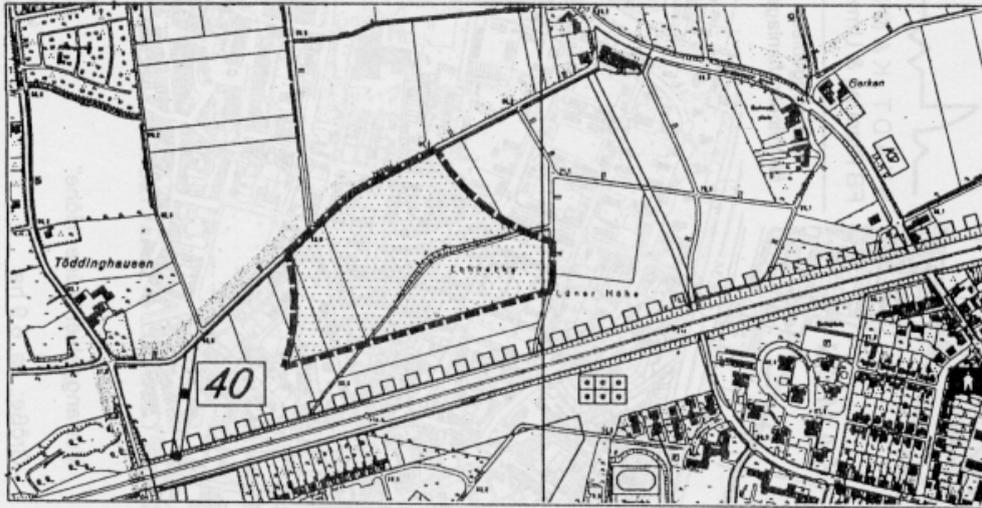
Vorranggebiete
für Windkraftanlagen

Vorranggebiet "Lüner Höhe"

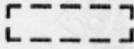
Größe: ca. 6,9 ha

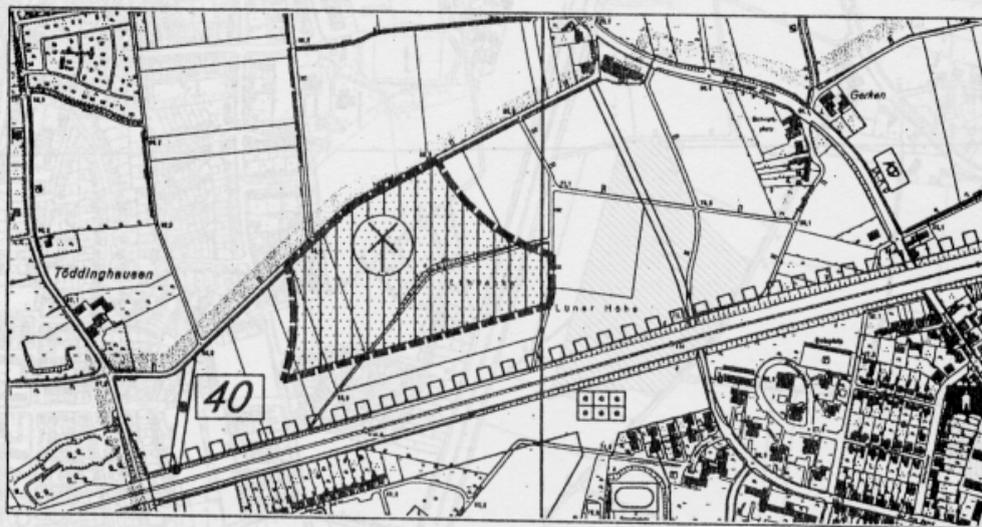


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
der Stadt Kamen M. 1:10 000



Bestand

-  Umgrenzung des Änderungsbereichs
-  Fläche für die Landwirtschaft



37. Änderung (Entwurf)

-  Umgrenzung des Änderungsbereichs
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Vorranggebiet für Windkraftanlagen